



POLIZEI
Hamburg

PK31, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Bezirksamt
N / MR 23 über N / MR 21

Dienststelle
Straßenverkehrsbehörde
PK31
Oberaltenallee 42
22081 Hamburg

Telefon
Fax
Sachbearbeiter

Datum
17.03.2021

Aktenzeichen
pk31verkehr@polizei.hamburg.de
031/8V/0161294/2021

STRASSENVERKEHRSBEHÖRDLICHE ANORDNUNG

Desenißstraße i. H. Adolph-Schönfelder-Straße

1 Anordnung

Das PK31 als zuständige Straßenverkehrsbehörde ordnet gemäß § 45 StVO aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs für die

Desenißstraße i. H. Adolph-Schönfelder-Straße

folgendes an:

Entfernung eines Fußgängerüberweges (FGÜ)

2 Durchzuführende Maßnahmen

Zur Realisierung der o.a. Anordnung sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Rückstandsfreie Entfernung einer FGÜ-Markierung (VZ 293 StVO)
- Auftragen einer Radfurmarkierung in Bestandsbreite des Radweges (ca. 2 m)

3 Begründung

Durch den Straßenbaulastträger wurde die Bitte an das PK 31/ StVB herangetragen, die verkehrsrechtlichen Voraussetzungen für den FGÜ in der Desenißstraße in Höhe Adolph-Schönfelder-Straße zu prüfen. Hierbei wurde auch darauf hingewiesen, dass an der Einmündung Beim Alten Schützenhof/ Adolph-Schönfelder-Straße eine baulich ähnliche Situation vorherrscht, ohne dass dort ein FGÜ markiert ist.

Mehrere Zählungen von Verkehrsteilnehmern am FGÜ durch Personal des PK 31 in der Desenißstraße haben ergeben, dass die laut Regelwerk (R-FGÜ) empfohlenen Verkehrsstärken für die Anordnung eines FGÜ nicht erreicht werden.

Eine Unfallanalyse hat keine Hinweise auf eine zwingende Notwendigkeit eines FGÜs an dieser Stelle ergeben. Daher ist die FGÜ-Markierung so zu entfernen, dass keine „Phantom“-Markierung erhalten bleibt (z.B. durch Asphaltierung, da der FGÜ in die Fahrbahndecke eingelassen ist), die zu unklaren Verkehrsverhältnissen oder Unfallgefahren führt.

4 Anhörung

Die vorstehende Anordnung wird zur Anhörung übersandt. Einwände sind der anordnenden Dienststelle umgehend schriftlich mitzuteilen.

5 Ausführung

Bestehen aus Sicht des Straßenwegebauastträgers keine Einwände, wird um Durchführung der Anordnung unter Beteiligung der anordnenden Dienststelle gebeten.

Die beigelegte Erledigungsmeldung ist der anordnenden Dienststelle nach Ausführung zu übersenden.